

Beschluss:

A: Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsbereich der Dörspe

Die Verwaltung wird beauftragt:

Den § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03.06.1996 grundsätzlich zu überarbeiten.

1. Das anfallende Abwasser ist detaillierter in
 - Schmutzwasser und
 - potentiell belastetes Niederschlagswasser (von Wegen und Stellflächen etc.) und
 - unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. Dachabläufe)zu unterscheiden.
2. Der generelle Anschlusszwang für unbelastetes Niederschlagswasser ist auf die städtischen Bereiche zu beschränken, in denen dieses Wasser seiner Qualität entsprechend über einen Regenwasserkanal in einem Vorfluter geleitet werden kann.
3. Der Anschluss an einen Mischwasserkanal ist nur dann vorzusehen, wenn eine direkte Einleitung oder Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswasser auf Grund der Grundstückslage oder –größe nicht möglich ist.
4. Wenn eine direkte Einleitung unbelasteten Niederschlagswassers in einen Siefen, oder Bachlauf möglich ist, so ist diese zu favorisieren.
5. Auch die Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswassers über eine entsprechend dimensionierte und zu prüfende Anlage ist der Zuführung zum Klärwerk vorzuziehen.

Abstimmungsergebnis: 6 Jastimmen, 5 Neinstimmen, 1 Enthaltung

Anschließend empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden

Beschluss:

B: Verbesserung des Hochwasserschutzes im Einzugsbereich der Agger und Dörspe

Die Verwaltung wird beauftragt:

Das dezentrale Sammeln von Wasser aus Starkregeneignissen als Alternative zu Bau und Erweiterung von Hochwasserrückhaltebauwerken, intensiv zu fördern, weil dadurch Wasserablaufspitzen zurückgehalten werden.

1. Die Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung und ausdrücklich auch für andere Zwecke, wie z.B. die Toilettenspülung ist zu fördern.
2. Bei Neubauvorhaben und Erneuerungen im Altbestand ist den Hausbesitzern ein vorzuhaltendes Zisternenvolumen in Abhängigkeit von der Dachfläche zu empfehlen.

3. Die innerbetriebliche oder private Nutzung von Zisternenwasser/Brauchwasser ist von einer zusätzlichen Abwasser-Gebühr freizustellen.
4. Die Abwassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (bisher pro m²) sollte dann an den tatsächlichen Wasseranfall gekoppelt werden.
(Die Niederschlagsmenge (mm pro Jahr) ist mit der versiegelten Fläche zu multiplizieren und mit dem gleichen Satz der Abwassergebühr für Schmutzwasser zu berechnen.)
5. Die beim Neubau eines Gebäudes erstmalig angegebene „Versiegelte Fläche“ wird von Seiten der Stadt öfter hinterfragt und z.B. mit Luftbildern auch kontrolliert.
6. Die illegale Einleitung von Drainagewasser, die bei den Dichtigkeitsprüfungen und Kanal-Kamera-Befahrungen der letzten Jahre immer wieder festgestellt wurden, werden auch in den anderen Bereichen des Kanalnetzes weiter aufgespürt und ggf. unterbunden, oder zumindest dem Abwasser zugerechnet.

Abstimmungsergebnis: 2 Jastimmen, 5 Neinstimmen, 5 Enthaltungen